

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien Arbeiterkammerwahl 2019

K U N D M A C H U N G

betreffend die Ausschreibung der Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gemäß §§ 26 Z. 1 und 34 Abs. 4 des Arbeiterkammergesetzes (AKG), BGBl. Nr. 626/1991 idgF. und §§ 5 Z. 1, 17, 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 der Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO), BGBl. II Nr. 340/1998 idgF.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wahltermin

Die Wahl der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien findet im Zeitraum von 20. März bis 2. April 2019 statt. Stichtag für diese Wahl ist der 3. Dezember 2018.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag (3. Dezember 2018) kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10 AKG).

Kammerzugehörig sind alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht durch die Vorschriften des § 10 AKG ausdrücklich von der Kammerzugehörigkeit ausgenommen sind. Kammerzugehörig sind insbesondere auch Personen, die im Bundesheer Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst oder die Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist; ebenso Arbeitnehmer, die sich in Karenz befinden, sowie Arbeitnehmer, die sich nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befinden. Kammerzugehörig sind ferner Arbeitslose, die am Stichtag (3. Dezember 2018) ihren Wohnsitz in Wien haben, im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Ergeben sich im Wahlverfahren Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt als wahlberechtigt auch derjenige, von dem im Monat des Stichtages (Dezember 2018) die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.

Wählbarkeit

Wählbar in die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag (3. Dezember 2018)

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. in den letzten zwei Jahren in Österreich insgesamt mindestens sechs Monate in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Auflage der Wählerliste

Die Wählerliste wird in der Zeit vom 11. bis 16. Februar 2019 am Sitz der Hauptwahlkommission (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Plöbldgasse 13, 1040 Wien) und an den im Folgenden angeführten Sitzen der Zweigwahlkommissionen öffentlich aufgelegt:

1010 Wien, Wipplingerstraße 8	1120 Wien, Schönbrunner Straße 259
1020 Wien, Karmelitergasse 9	1130 Wien, Hietzinger Kai 1-3
1030 Wien, Karl-Borromäus-Platz 3	1160 Wien, Richard-Wagner-Platz 19
1050 Wien, Rechte Wienzeile 105	1170 Wien, Elterleinplatz 14
1070 Wien, Hermannsgasse 24-26	1200 Wien, Brigittaplatz 10
1080 Wien, Schlesingerplatz 4	1210 Wien, Am Spitz 1
1090 Wien, Wilhelm-Exner-Gasse 5	1220 Wien, Schrödingerplatz 1
1100 Wien, Laxenburger Straße 43-45	1230 Wien, Perchtoldsdorfer Straße 2
1110 Wien, Enkplatz 2	

In die Wählerliste kann Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr Einsicht genommen werden.

Einspruchsverfahren

Während der Einsichtsfrist sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission, 1040 Wien, Plöbldgasse 13, schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen. Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen eines Tages zu verständigen. Einwendungen eines Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission, 1040 Wien, Plöbldgasse 13, einlangen. Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission bis spätestens 2. März 2019 zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist. Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl den Einspruchswerber als auch den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Anführung des Wahlberechtigten in der abgeschlossenen Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Wahlkarten

Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprenghels, die sich wegen des Wechsels des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses nach dem Stichtag (3. Dezember 2018) oder aus anderen wichtigen arbeitsbedingten oder persönlichen Gründen, wie zum Beispiel Dienstreise, Urlaub oder Kuraufenthalt, an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereiches ihres Wahlsprenghels aufhalten, erhalten auf Antrag eine Wahlkarte. Dieser Antrag muss bis zum 17. März 2019 schriftlich beim Wahlbüro einlangen. Gegen die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Die Wahlkarte kann persönlich oder von einem hierzu Bevollmächtigten behoben oder per Post zugesandt werden. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen und die Identität des Bevollmächtigten festzuhalten. Der Bevollmächtigte hat die Aushändigung der behobenen Wahlkarte an den Wahlberechtigten nachzuweisen. Die Wahlkarte berechtigt ausschließlich zur Stimmabgabe im Postweg oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem Wahllokal des Allgemeinen Wahlsprenghels.

Wahlberechtigten des Allgemeinen Wahlsprenghels – das sind alle Wahlberechtigten, die nicht in Betrieben oder Betriebsstätten beschäftigt sind, für die ein Betriebswahlsprenghel eingerichtet ist – wird automatisch eine Wahlkarte ausgestellt und spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag vom Wahlbüro im Postweg zugesandt.

Zahl der zu wählenden Kammerräte

Für die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sind 180 Kammerräte zu wählen.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens 17. Dezember 2018 schriftlich bei der Hauptwahlkommission in 1040 Wien, Plöbldgasse 13, einzubringen. Sie müssen enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die von der wahlwerbenden Gruppe namhaft gemachten Wahlwerber, deren Anzahl 360 nicht übersteigen darf; die Wahlwerber sind in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums, der Sozialversicherungsnummer, der Staatsangehörigkeit, des Arbeitgebers sowie des ordentlichen Wohnsitzes anzuführen;
3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten Wahlwerbers, aus der ersichtlich ist, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist;
4. den Familien- und Vornamen und die Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 300 Wahlberechtigten oder von fünf Kammerräten unterstützt werden. Für jeden Wahlberechtigten, der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist eine von diesem eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung dem Wahlvorschlag anzuschließen, aus welcher seine Identität und Wahlberechtigung hervorgehen.

Jede wahlwerbende Gruppe hat für den Wahlvorschlag an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien einen Betrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von € 510,- zu leisten. Dieser Betrag ist gleichzeitig mit der Einbringung des Wahlvorschlages zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Erfassung der Wahlberechtigten

Die Erfassung der umlagepflichtigen kammerzugehörigen Arbeitnehmer erfolgt automatisch. Sonstige Wahlberechtigte, das sind:

1. Arbeitslose im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1 AKG,
 2. nicht umlagepflichtige Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 2 Z. 1 AKG (Lehrlinge),
 3. in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Väter-Karenzgesetz befindliche Arbeitnehmer,
 4. kammerzugehörige Arbeitnehmer, die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten,
 5. kammerzugehörige geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, soweit sie nicht bereits aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses erfasst werden,
 6. kammerzugehörige Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis karenziert ist, soweit sie nicht aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses erfasst werden,
- werden erfasst, wenn sie die ihre Wahlberechtigung begründenden Umstände und die zur Wählererfassung notwendigen Daten bis spätestens 10. Februar 2019 bekanntgeben.

Verpflichtungen der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Erfassung der wahlberechtigten umlagepflichtigen Arbeitnehmer mitzuwirken:

1. auf Anfrage des Sozialversicherungsträgers durch Bekanntgabe sämtlicher Betriebe und Betriebsstätten und deren Anschriften sowie der Anzahl der diesen zuzuordnenden Arbeitnehmer,
2. durch Überprüfung der vom Wahlbüro übermittelten Verzeichnisse der beschäftigten Arbeitnehmer auf Vollständigkeit und durch das Anbringen allfälliger Korrekturen sowie
3. durch die Zuordnung der zum Stichtag (3. Dezember 2018) beschäftigten Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe der Anschrift dieser Betriebsstätten,
4. durch Rücksendung der bearbeiteten Verzeichnisse an das Wahlbüro der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Plöbldgasse 13; die Arbeitgeber sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse verantwortlich; diese soll auch von den jeweiligen Organen der Arbeitnehmerschaft bestätigt werden,
5. durch Übermittlung der zur Erfassung der Wahlberechtigten notwendigen personenbezogenen Daten an das Wahlbüro.

Die Arbeitgeber sind weiters verpflichtet, den Arbeitnehmern die zur Tätigkeit als Mitglied in Wahlkommissionen und zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche Freizeit einzuräumen.

Verpflichtungen der Arbeitnehmer

Jeder Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Berufung als Mitglied (Ersatzmitglied) in eine Wahlbehörde Folge zu leisten. Jeder Berufene übt diese Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus.

Wien, am 5. Juni 2018

Die Hauptwahlkommission der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Plöbldgasse 13, 1040 Wien